

SATZUNG
ZUR ÄNDERUNG DER BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR
WASSERABGABESATZUNG DER GEMEINDE STULLN (1. ÄNDERUNG)
Vom 17. September 2004

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Stulln folgende Änderungssatzung:

§ 1
Änderungsinhalt

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 19. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 6 Satz 5 wird aufgehoben.
2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

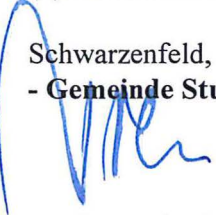
 “(2) Der Beitrag beträgt
 a) pro m² Grundstücksfläche 0,70 Euro
 b) pro m² Geschossfläche 3,04 Euro“
3. § 9 a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 “(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
 bis 5 m³/h 13,00 Euro/Jahr
 bis 10 m³/h 18,00 Euro/Jahr
 bis 20 m³/h 26,00 Euro/Jahr
 bis 30 m³/h 36,00 Euro/Jahr
 über 30 m³/h 51,00 Euro/Jahr.“
4. § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 “Die Gebühr beträgt 0,60 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“
5. § 10 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 “Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,60 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“
6. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 “Auf die Gebührenschuld ist zum 15. Juli jeden Jahres eine Vorauszahlung zu leisten.“

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 1 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenfeld, 17. September 2004

- **Gemeinde Stulln** -


P r e c h t l
Erster Bürgermeister